

8. Praxisteil: Fragen und Antworten zum Thema Urheberrecht

WIE KANN ICH MEIN WERK SCHÜTZEN LASSEN?

Bereits mit ihrem Entstehen, also mit dem Akt der Schaffung, sind Werke als geistiges Eigentum durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Allerdings muss sich das Werk auf irgendeine Art und Weise manifestieren, indem z.B. ein Song zumindest einmal gespielt wird, die Noten aufgeschrieben werden oder der Song aufgenommen wird. Schon allein, um eventuellen Streitigkeiten bezüglich der Urheberschaft vorzubeugen, sollten Urheber dies tun.

WER HAT RECHTE AN EINEM MUSIKSTÜCK?

An Musik haben Komponisten, Textautoren, ausübende Künstler (z.B. Musiker, Sänger, Orchester) und Tonträgerhersteller (Labels) Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte. Für die Nutzung von Musik (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung, online zur Verfügung stellen im Internet) ist die Zustimmung aller dieser Berechtigten notwendig.

WENN ICH SELBST MEIN EIGENES KOMPONIERTES LIED VORFÜHRE UND DAFÜR VOM VERANSTALTER EINE GAGE ERHALTE, BEKOMME ICH DANN FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFFÜHRUNG TANTIEMEN?

Ja, dem Urheber der Komposition stehen für die öffentliche Aufführung Tantiemen zu. Ist der Urheber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft (in Österreich ist in diesem Fall die AKM zuständig), so übernimmt diese die Vereinbarung mit dem Veranstalter. Eine Gage vom Veranstalter ist davon unberührt.

WOHER WEISS ICH ÜBERHAUPT, OB EIN MUSIKSTÜCK GESCHÜTZT IST?

Grundsätzlich ist jedes Musikstück und jede Musikaufnahme urheberrechtlich geschützt, sofern die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist (siehe „Wie entsteht und wie lange dauert das Urheberrecht?“).

WANN IST MUSIK IM INTERNET ILLEGAL?

Wenn die Rechteinhaber dem nicht zugestimmt haben. Das heißt urheberrechtlich geschützte Werke dürfen ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht öffentlich angeboten, verkauft, gesendet oder anders verwertet werden. Das gilt auch für das Internet.

IST ES ILLEGAL, WENN ICH MUSIK ANBIETE ODER VERBREITE, OHNE GELD DAFÜR ZU VERLANGEN?

Hier muss differenziert werden. Erwirbt etwa jemand auf legale Weise eine CD in einem Geschäft, ist der Käufer durchaus berechtigt, die CD weiterzuverkaufen oder zu verschenken. Dies ist möglich auf Grund des sogenannten Erschöpfungsgrundsatzes (§ 16 Abs 3 UrhG). Dieser besagt, dass das Verbreitungsrecht an einem Werkstück erlischt, sofern es mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Eigentumsübertragung verbreitet (veräußert) worden ist. Betroffen von der Erschöpfung ist nur das konkrete Werkexemplar, nicht das Werk an sich (also die konkrete CD und nicht der darauf gespeicherte Song). Der Käufer einer CD ist jedoch nicht befugt, die CD im Radio zu senden, öffentlich aufzuführen oder im Internet zur Verfügung zu stellen. Dabei macht es grundsätzlich auch keinen Unterschied, ob dies gratis oder gegen Entgelt geschieht. Diese Rechte verbleiben bei den Rechteinhabern und müssen vor einer derartigen Nutzung von diesen eingeholt werden.

DARF ICH EINE PRIVATKOPIE MACHEN?

Ja, eine Kopie ist zulässig, wenn sie zum persönlichen (nicht kommerziellen) privaten Gebrauch angefertigt wird. Dieser Gebrauch schließt auch Haushaltsmitglieder ein. Kopien zum Zweck des Verkaufs an Dritte sind unzulässig. Verboten sind auch Kopien aus illegalen Quellen (z.B. von Raubkopien oder illegal in Filesharing- oder Torrent-Netzwerken angebotene Musik und Filme).

DARF ICH MUSIKSTÜCKE VON GEKAUFTEN CDS ALS MP3-DATEI AM EIGENEN PC ANLEGEN?

Ja, denn es spielt grundsätzlich keine Rolle, auf welches Medium man seine Kopie zum privaten Gebrauch aufzeichnen möchte.

DARF ICH LEGAL ERWORBENE MUSIK AUF FILESHARING/TORRENT SITES ZUM DOWNLOAD FREIGEBEN ODER AUF FACEBOOK POSTEN?

Nein. Songs von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden. Gekaufte Songs oder für den persönlichen, privaten Gebrauch angefertigte Kopien dürfen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden, was aber durch das Anbieten zum Download passieren würde.

DARF ICH LEGAL ERWORBENE FILME AUF FILESHARING/TORRENT SITES ZUM DOWNLOAD FREIGEBEN?

Nein. Es gilt wie oben: Filme von anderen dürfen ohne deren Einverständnis nicht freigegeben werden, auch wenn diese auf Video oder DVD gekauft oder für den persönlichen, privaten Gebrauch kopiert wurden. Es würde das Zurverfügungstellungsrecht verletzen, das beim Kauf einer DVD nicht mit erworben wird. Privatkopien dürfen generell nicht dazu verwendet werden, ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, was mit der Freigabe im Internet jedoch passieren würde.

DARF ICH SELBST FILME ODER MUSIK VON FILESHARING/TORRENT SITES DOWNLOADEN?

Nein, spätestens seit der Novelle zum Urheberrecht 2015 (gültig ab 1. Oktober 2015) ist endgültig geklärt, dass Downloads aus offensichtlich rechtswidrigen Quellen nicht erlaubt sind.

WAS SIND DIE ALTERNATIVEN? WO BEKOMME ICH ONLINE LEGALE MUSIK, FILME ETC.?

Es gibt mittlerweile unzählige Download- und Streaming-Dienste, die legal und sicher Musik, Video-clips, Filme, Serien, Hörbücher etc. anbieten. Einige Beispiele sind Apple iTunes, Apple Music, Amazon, Spotify, Deezer, Napster, Netflix oder Maxdome. Auf www.ifpi.at unter Musikshops werden mehr als 40 legale Online-Musikshops aufgelistet.

DARF ICH AUF MEINER WEBSITE ODER MEINEM FACEBOOK-ACCOUNT MEINE LIEBLINGSSONGS ODER AUSSCHNITTE DAVON VERWENDEN?

Nein, da es sich um eine Zurverfügungstellung handelt, die ohne Zustimmung der Rechteinhaber nicht erlaubt ist. Auch Ausschnitte von Songs sind urheberrechtlich geschützt.

WELCHE SONGS KANN ICH FÜR MEINE WEBSITE VERWENDEN, OHNE URHEBERRECHTE ZU VERLETZEN?

Selbstverständlich können eigene Songs dafür verwendet werden. Eine weitere Alternative sind

Songs, die unter einer Creative-Commons-Lizenz freie Inhalte zur Verfügung stellen (www.creativecommons.org).

DARF ICH EINEN KOPIERSCHUTZ UMGEHEN?

Ist eine CD, DVD oder Datei durch einen Kopierschutz gesichert, darf dieser nicht umgangen werden.

WAS HEISST STREAMING VON FILMEN ODER MUSIK?

Streaming ist eine Form der Datenübertragung, bei der Video- oder Audiodateien übers Internet übertragen und auf verschiedenen Endgeräten wie Laptops, Tablets, Handys etc. abgespielt werden können.

Die meisten Streaming-Dienste bieten so genannte Freemium-Modelle an. Dabei können interessierte Musik- oder Filmfans den Service während einer kostenlosen Testphase ausprobieren und danach auf ein Premium-Abo umsteigen. Die Kosten bewegen sich meist knapp unter zehn Euro pro Monat. Musikstreaming-Dienste sind z.B. Spotify, Deezer, Apple Music, Juke oder Napster. Sie verfügen über mehr als 40 Millionen Songs aus allen erdenklichen Genres. Film-Streamingdienste sind z.B. Netflix oder Maxdome.

Achtung: Neben den genannten Streaming-Angeboten gibt es auch Urheberrecht verletzende Plattformen wie Kino.to, welche deshalb auch nach einer gerichtlichen Anordnung gesperrt wurde.

WORAN IST EINE RAUBKOPIE (AUF CD, DVD, BLUERAY) ZU ERKENNEN?

Einige Hinweise sind beispielsweise: sehr niedrige Preise, Filme, die noch gar nicht im Kino angelaufen sind, Etiketten, auf denen kein Herstellerhinweis vorhanden ist, mangelhafte Verpackung, falsch geschriebene Wörter, unscharfe Grafik, schlechte Druckqualität, schlechte und wechselhafte Ton- und Bildqualität.

DARF MAN COVERVERSION ODER REMIXES VON SONGS HERSTELLEN?

Remixes sind Bearbeitungen bestehender Werke. Da das Urheberrecht Werke auch vor Bearbeitung schützt (Werkschutz), dürfen diese nur mit Zustimmung der Urheber bearbeitet werden. Darüber hinaus benötigt man auch die Genehmigung der Rechteinhaber der verwendeten Aufnahme (z.B. vom Label).

Beim Covern wird zwischen „Bearbeitungen“ und „Interpretationen“ unterschieden. Eine Bearbeitung macht aus dem Original etwas Neues, daher benötigt man die Einwilligung der Urheber und Rechteinhaber an der Aufnahme. Bei einer Interpretation bleibt der gecoverte Song im Großen und Ganzen gleich und man benötigt keine Einwilligung der Urheber. Diese haben aber einen Anspruch auf Vergütung, welcher über Verwertungsgesellschaften abgewickelt wird.

Die Grenzen zwischen Bearbeiten und Interpretieren sind in der Praxis oft schwierig zu ziehen. Deshalb landen auch immer wieder Fälle vor Gericht.

Prinzipiell gilt: Einen Urheberrechtsschutz gibt es nur, wenn Remixes oder Coverversionen veröffentlicht werden. Innerhalb der eigenen vier Wände sind Bearbeitungen erlaubt. Auch manche unter Creative Commons lizenzierte Werke dürfen bearbeitet werden.

WAS IST DIE SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG?

Als Ausgleich dafür, dass jeder Kopien zum privaten Gebrauch machen darf, erhalten die Urheber eine finanzielle Vergütung, eben die Speichermedienvergütung, früher „Leerkassettenvergütung“ genannt. Die neue Vergütung auf multifunktional genutzte Speichermedien wie Festplatten oder Handyspeicher gilt ab 1. Oktober 2015. Die Abgabe ist von den Händlern zu leisten, die Speichermedien verkaufen. Sie wird jedoch in den meisten Fällen an die Konsumenten weiterverrechnet.

WAS KANN GETAN WERDEN, WENN MEIN URHEBERRECHT VERLETZT WIRD?

Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verfolgt werden. Zivilrechtlich stehen den Verletzten Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung (z.B. Löschung illegaler Dateien, Vernichtung so genannter „Raubkopien“), Urteilsveröffentlichung, Auskunft (z.B. über die Herkunft illegalen Materials) sowie auf Zahlung eines angemessenen Entgelts und Schadenersatzes zu. Vorsätzliche Urheberrechtseingriffe sind auch gerichtlich strafbar und können Geldstrafen, in besonders schweren Fällen auch Haftstrafen, zur Folge haben.

WELCHEM SCHUTZ UNTERLIEGEN COMPUTERPROGRAMME?

Computerprogramme sind, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind, als Werke der Literatur urheberrechtlich geschützt. Neben dem urheberrechtlichen Schutz kann das Werk auch noch nach anderen Kategorien, z.B. als „Gebrauchsmuster“ oder patentrechtlich geschützt sein. Das Urheberrechtsgesetz enthält eine Reihe von eigenen Bestimmungen nur für Computerprogramme. Beispielsweise gilt für Computerprogramme die Ausnahmeregelung der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch nicht. (Anders hingegen bei Musik: Dort darf sehr wohl eine Privatkopie erstellt werden.) Sicherungskopien dürfen aber angefertigt werden.

WIE SIND „LOGOS“ GESCHÜTZT?

Logos können doppelt geschützt sein: durch das Urheberrecht – als Werk der bildenden Kunst bei ausreichender Individualität und Originalität – und das Markenrecht – als (Wort-)Bildmarke. Während das Urheberrecht Werke schützt, geht es im Markenschutzgesetz um den Schutz grafisch darstellbarer Zeichen, soweit diese ausreichende Unterscheidungskraft haben. Der Urheberrechtsschutz entsteht automatisch durch die Schöpfung des Werks, das Markenrecht wird erst durch die Eintragung der Marke ins Markenregister erworben. Auch die Schutzdauer ist verschieden: Das Urheberrecht beginnt mit der Schaffung des Werks und endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Das Markenrecht dagegen entsteht mit der Eintragung ins Markenregister und endet zehn Jahre nach der Registrierung, die aber beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängert werden kann.

WELCHE RECHTE SIND BEI FOTOS ZU BEACHTEN?

Fotos sind als „Lichtbildwerke“ durch das Urheberrecht geschützt. Außerdem unterliegen Fotos dem „Schutzrecht des Lichtbildherstellers“. Während das Urheberrecht dem Fotografen zusteht (der allerdings jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen kann), entsteht das Schutzrecht des Lichtbildherstellers bei Fotos, für die ein Fotograf beauftragt und bezahlt wurde, beim Inhaber des Fotostudios. Vom urheber- und leistungsschutzrechtlichen Schutz von Fotos ist das Recht des am Foto Abgebildeten zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

SIND DATENBANKEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Im Urheberrecht versteht man unter einer Datenbank eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind. Viele der im Informationszeitalter mit großem Aufwand hergestellten Datenbanken (z.B. elektronische Telefonbücher) sind geschützt. Die Schutzfrist des Datenbankherstellers läuft 15 Jahre ab Abschluss der Herstellung der Datenbank (bzw. ab der Veröffentlichung, wenn die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird). Durch weitere Investitionen (z.B. Aufrüstung etc.) kann der Schutz verlängert werden.

SIND AUCH WEBSEITEN URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT?

Nicht nur die auf einzelnen Webseiten enthaltenen Inhalte, wie etwa Texte, Bilder oder Songs, sind unter den allgemeinen Voraussetzungen („eigentümliche geistige Schöpfung“) urheberrechtlich geschützt. Auch das Layout einer Web-Seite insgesamt kann als Werk der Gebrauchsgrafik – und damit als Werk der bildenden Kunst – urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Frage des Schutzes hängt von der konkreten Gestaltung einer Webseite ab. Webseiten, die sich in einer rein handwerklichen, routinemäßigen Leistung erschöpfen, bleiben mangels Individualität und Originalität ohne Schutz. Websites können unter bestimmten Voraussetzungen auch als Datenbankwerke geschützt sein.

WAS IST BEIM ZITIEREN ZU BEACHTEN?

Vor allem muss ein Zitat als solches erkennbar sein, denn nur, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, handelt es sich überhaupt um ein Zitat, andernfalls um ein unzulässiges Plagiat. Zitate bedürfen grundsätzlich einer Quellenangabe. Diese hat zumindest aus dem Titel und der Urheberbezeichnung des benutzten Werks, u. U. auch aus der genauen Fundstelle, zu bestehen. Die größte praktische Bedeutung hat das Literaturzitat: Erlaubt sind das Anführen einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks (kleines Zitat) sowie das Aufnehmen bestimmter erschienener Werke der Literatur in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein anderes wissenschaftliches Werk (großes Zitat).

WAS IST DAS RECHT AM EIGENEN BILD?

Das Recht am eigenen Bild ist, wie etwa auch das Namensrecht, ein Persönlichkeitsrecht. Es besteht darin, dass Personenbildnisse nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten (oder u. U. eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Um die Zulässigkeit einer Bildnisveröffentlichung beurteilen zu können, ist zu fragen, ob bei objektiver Prüfung schutzwürdige Interessen des Abgebildeten bestehen. Dabei sind aber nicht nur das Bild selbst, sondern auch Bildunterschriften, Begleittexte und der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Bei einer ungenehmigten Verwendung von Personenbildnissen für Werbezwecke ist immer von einer Verletzung von Interessen der Abgebildeten auszugehen.

WAS IST BEI FREMDEN E-MAILS ZU BEACHTEN?

Erstens ist zu beachten, dass auch E-Mails urheberrechtlich geschützt sein können und nur innerhalb der Grenzen des Urheberrechts genutzt werden dürfen. Eine urheberrechtlich geschützte E-Mail an eine Mailing-Liste weiterzuleiten, bedarf in der Regel der Einwilligung aller an dieser E-Mail Berechtigten. Weiters gibt es eine Bestimmung betreffend Briefschutz: Nach dieser Bestimmung dürfen Briefe, Tagebücher und andere vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Verfassers oder des Adressaten (oder unter Umständen auch eines nahen Angehörigen) verletzt würden. Je nach Inhalt fallen E-Mails auch unter diese Bestimmung. Darüber hinaus unterliegen E-Mails auch dem Datenschutz.



WO KANN ICH MICH ALS MUSIKER ZU URHEBERRECHTSFRAGEN BERATEN LASSEN?

Kostenlose Beratung bietet das mica – music information center austria. Telefon: 01 52104;
E-Mail: office@musicaustria.at